

## Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Neunte Änderungssatzung zur  
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 28. November 2013 die folgende Neunte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Neunte Änderungssatzung tritt am 16. Dezember 2013 in Kraft.

---

**Neunte Änderungssatzung  
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 28. November 2013 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. September 2013**

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. September 2013, wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

**Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Inhaltsübersicht**

[...]

**VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte**

[...]

**5. Teilabschnitt Spezialisten**

§ 80 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

§ 81 ~~Beauftragung und Überwachung der Spezialisten für bestimmte Aktien und Aktien~~  
~~vertretende Zertifikate (aufgehoben)~~

§ 82 Aufgaben der Spezialisten

[...]

**9. Teilabschnitt ~~Handel ausländischer Wertpapiere mit~~  
~~Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt(aufgehoben)~~**

§ 108 ~~Eingabe, Erfassung und Verwaltung von Orders(aufgehoben)~~

§ 109 ~~Handelsmodell(aufgehoben)~~

§ 110 ~~Referenzpreisbestimmung(aufgehoben)~~

**10. Teilabschnitt Preisdokumentation und Verwertung von Daten**

[...]

---

---

# Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

---

---

[...]

## I. Abschnitt Organisation

[...]

### § 3 Träger der FWB

- (1) Träger der FWB sind die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, und die Börse Frankfurt Zertifikate Scoach-Europa-AG, Frankfurt am Main. Die Trägerschaft und Betriebspflicht der Börse Frankfurt Zertifikate Scoach-Europa-AG sind beschränkt auf den Handel mit den im Anhang zu § 3 Abs. 1 definierten strukturierten Produkten. Im Hinblick auf den Handel mit anderen Wertpapieren ist ausschließlich die Deutsche Börse AG als Träger der FWB berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Träger stellen auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates im Rahmen ihrer Trägerschaft und Betriebspflicht nach Absatz 1 sowie der ihnen erteilten Börsengenehmigungen die erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

[...]

## III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

### 1. Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

[...]

### § 14 Zulassungsvoraussetzungen

[...]

- (2a) ~~Für den Handel gemäß den Bestimmungen des VII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über den jeweils von der Geschäftsführung für die Abwicklung von Geschäften gemäß § 115 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Zentralverwahrer erfüllt und ein bei diesem Zentralverwahrer bestehendes eigenes Abwicklungskonto oder ein Abwicklungskonto eines Dritten nachweist, über das die Geschäftsabwicklung erfolgen kann. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von~~

---

---

## Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

---

---

~~Geschäften gemäß Satz 1, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, müssen darüber hinaus die Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 3 erfüllt sein.~~

- (3) ~~Unbeschadet der Vorschriften gemäß Absatz 1 Nummer 2 und, Absatz 2 und Absatz 2a hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren sowie aus sämtlichen im Handel gemäß den Bestimmungen des VII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, abgeschlossenen Geschäften eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG nachzuweisen.~~
- (4) In Wertpapieren, in denen das Unternehmen nicht gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitensystem der Eurex Clearing AG teilnimmt, findet eine Sicherheitsleistung nach §§ 18 bis 31 statt.

[...]

### § 17 Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

- (1) Zum Besuch der Börsensäle ohne das Recht zur Teilnahme am Handel können zugelassen werden. Das Recht, die FWB ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können erhalten
1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Börsenhandels an der FWB verdient gemacht haben (Ehrenzulassung) früher als Börsenhändler in der Stellung eines Geschäftsinhabers, Vorstandsmitglieds oder eines Prokuristen zur Teilnahme am Handel zugelassen waren und eine gewerbliche Tätigkeit an der FWB nicht mehr ausüben,
  2. Berichterstatter und Angestellte der Wirtschaftspresse, des Rundfunks, oder des Fernsehens sowie deren Hilfspersonen (Pressezulassung),
  3. Personen, die einem nicht zur Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmen angehören und aus besonderem Anlass Gründen im eigenen oder im Interesse des Unternehmens die FWB besuchen wollen (Gästezulassung),
  4. Personen, derer sich zugelassene Unternehmen nach § 13 und zugelassene Börsenhändler bei der Erfüllung ihrer Handelstätigkeit in den Börsensälen bedienen (Mitarbeiterzulassung); § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. andere Personen, bei denen die Geschäftsführung aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
  5. Hilfspersonal (z. B. technisches Personal und Boten).
- (2) Zulassungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 sind befristet zu erteilen. Soweit Personen als Angehörige eines bestimmten Unternehmens zugelassen wurden,

---

---

## Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

---

---

erlischt ihre Zulassung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, für das sie zugelassen wurden, oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens. Sie kann ferner aus wichtigem Grund widerrufen werden.

- (3) Personen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 sind als Angehörige eines bestimmten Unternehmens zuzulassen. Ihre Zulassung erlischt bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, für das sie zugelassen wurden, oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens. Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur FWB gestatten.

[...]

### VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

#### 5. Teilabschnitt Spezialisten

#### § 80 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

[...]

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß §§ 69, 82 Abs. 1 bis 4 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB ([www.deutscheboerse.com](http://www.deutscheboerse.com)) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der ~~Seoach~~ Europa-Börse Frankfurt Zertifikate AG ([www.seoachzertifikateboerse.de](http://www.seoachzertifikateboerse.de)) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß §§ 69, 82 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten und im Fall der Kündigung unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 69, 82 übernimmt.

[...]

**§ 81 ~~Beauftragung und Überwachung der Spezialisten für bestimmte Aktien und Aktien vertretende Zertifikate (aufgehoben)~~**

- (1) ~~Für von der Geschäftsführung bestimmte Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die bereits im regulierten Markt gehandelt werden, übernehmen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion durch den zuständigen Träger beauftragte Unternehmen (Spezialisten) in einem weiteren Orderbuch die Aufgaben gemäß §§ 69, 82 für die in den Vertrag jeweils einbezogenen Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate nach Maßgabe von Absatz 2 und 3. Ein Anspruch auf Beauftragung für bestimmte Aktien und Aktien vertretende Zertifikate besteht nicht.~~
- (2) ~~§ 80 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung der Tätigkeit des Spezialisten durch die Geschäftsführung das Recht zur Kündigung des Spezialistenvertrages vorzubehalten. Für Wertpapiere, deren Handel im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in dem weiteren Orderbuch gemäß Absatz 1 Satz 1 eingestellt wird, enden bezogen auf dieses Orderbuch die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate.~~
- (3) ~~Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Spezialist für solche Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate beauftragt werden, für die es gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 gekündigt hat.~~

[...]

**7. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion**

[...]

**§ 101 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell**

[...]

- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist. Über Quotierungsunterbrechungen hat der Quote-Verpflichtete die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann Quotierungsunterbrechungen auf der Internetseite der FWB ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf

---

---

# Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

---

---

der Internetseite der ~~Börse Frankfurt Zertifikate Scoach Europa AG~~  
([www.zertifikateboersescoach.de](http://www.zertifikateboersescoach.de)) veranlassen.

[...]

- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der ~~Börse Frankfurt Zertifikate Scoach Europa AG~~ ([www.zertifikateboersescoach.de](http://www.zertifikateboersescoach.de)) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

[...]

## 9. ~~Teilabschnitt Handel ausländischer Wertpapiere mit Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt(aufgehoben)~~

### § 108 ~~Eingabe, Erfassung und Verwaltung von Orders(aufgehoben)~~

- (1) ~~Unter den Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2a können für von der Geschäftsführung festgelegte ausländische Wertpapiere auch Orders mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Erfüllung der im Fall der Orderausführung zustande gekommenen Geschäfte durch den von der Geschäftsführung gemäß § 115 Abs. 2 Satz 3 jeweils festgelegten Zentralverwahrer erfolgt (Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt).~~
- (2) ~~Für von der Geschäftsführung gemäß Absatz 1 festgelegte Wertpapiere wird jeweils ein separates Orderbuch geführt. In dem Orderbuch werden gemäß Absatz 1 eingegebene Orders gemäß § 74 erfasst und verwaltet.~~

### § 109 ~~Handelsmodell(aufgehoben)~~

~~Orders gemäß § 108 Abs. 1 werden im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gemäß § 67 gegeneinander ausgeführt.~~

### § 110 ~~Referenzpreisbestimmung(aufgehoben)~~

~~Soweit als Referenzpreis gemäß §§ 92 Abs. 1 und 93 Abs. 1 kein in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen ermittelter Börsenpreis desselben oder vorausgegangenen Handelstages vorliegt, ist der Referenzpreis der an dem von der Geschäftsführung jeweils festgelegten Organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zuletzt festgestellte Preis.~~

[...]

---

---

# Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

---

---

## IX. Abschnitt Abwicklungssysteme

### § 115 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Clearing) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG oder durch eine anderes, durch diese Börsenordnung anerkanntes Clearinghaus.
- (2) Die Erfüllung (Settlement) der an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgt über die Clearstream Banking AG oder über eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Wertpapiersammelbank. ~~Abweichend von Satz 4 erfolgt die Erfüllung von im Handel gemäß den Bestimmungen des VII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, zustande gekommenen Geschäften über die Zentralverwahrer Euroclear France S.A., Euroclear Nederland, Euroclear Belgium, Euroclear Finland, Euroclear UK and Ireland, Euroclear Sweden, Monte Titoli S.p.A., Iberclear, SIX SIS AG, VP Securities A/S, Verdipapircentralen ASA, Interbolsa S.A., Hellenic Exchanges SA, Österreichische Kontrollbank AG und Krajowy Depozyt Papierów Wartościowych (KDPW). Die Geschäftsführung legt für jedes gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, handelbare Wertpapier fest, über welchen Zentralverwahrer gemäß Satz 2 Geschäfte in diesem Wertpapier abgewickelt werden.~~

## X. Abschnitt Freiverkehr

### § 116 Freiverkehr

[...]

- (2) Die Geschäftsbedingungen für den Handel der in dem Anhang zu § 3 Abs. 1 definierten strukturierten Produkte im Freiverkehr erlässt die ~~Seoach Europa Börse~~ Frankfurt Zertifikate AG. Für den Handel sonstiger Wertpapiere im Freiverkehr werden die Geschäftsbedingungen von der Deutsche Börse AG erlassen.

[...]

[...]

---



---

## Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

---



---

### Anhang zu § 72 b

Marktplatz <sup>1</sup>	Segment	Grundfreibetrag	Grundfreibetrag Liquiditätsspender <sup>2</sup>	Volumenfaktor (dimensionslos)
Xetra (XETR)	DAX MDAX, SDAX, TecDAX Andere deutsche Aktien	500	1.000	1
	Europäische Aktien US Aktien Andere Aktien	5.000	10.000	10
	Exchange Traded Funds (ETF) & Exchange Traded Products (ETP)	50.000	100.000	100
	Anleihen (Nominale)	5.000.000	10.000.000	10.000
Börse Frankfurt (XFRA)	Anleihen (Nominale)	5.000	10.000	10
	Aktien und andere in Stücken gehandelte Wertpapiere			
	Strukturierte Produkte (Börse Frankfurt Zertifikate Secoach Europa-AG (XSCO))	50.000	100.000	100

<sup>1</sup> Alle Angaben in Millionen, Grundfreibeträge sind ausgedrückt in Stücken (Ausnahme: Anleihen sowie in Prozent notierte Strukturierte Produkte ausgedrückt in Nominale), der Volumenfaktor ist dimensionslos

<sup>2</sup> Liquiditätsspender sind Designated Sponsors, Spezialisten, Block Agenten sowie Quote-Verpflichtete im Handel strukturierter Produkte

### Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 16. Dezember 2013 in Kraft.

---

---

## **Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

---

---

Die vorstehende Neunte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. November 2013 am 16. Dezember 2013 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 (Az: III 8 – 37 d 02.07.02#007) erteilt.

Die Neunte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2013

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt